

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Feststellungsverfügung betreffend den Geldspielautomaten ESCOR PAJAZZO

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 26. Februar 2003:

1. Das am 11. März 2002 eingereichte Gesuch der Ecor Automaten AG um Qualifikation des Geldspielautomaten ESCOR PAJAZZO als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass der vorgeführte Geldspielautomat ESCOR PAJAZZO als Glücksspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 SBG zu qualifizieren ist.
3. Unter Hinweis auf Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a und c SBG ist es *untersagt*, Geräte des Typs ESCOR PAJAZZO zum Betrieb aufzustellen.

Mit Haft oder mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. Glücksspiele ausserhalb konzessionierter Spielbanken organisiert oder gewerbsmässig betreibt;
 - b. Spielsysteme oder Glücksspielautomaten ohne Prüfung, Konformitätsbewertung oder Zulassung zum Zwecke des Betriebs aufstellt.
4. Der Entscheid sowie eine Abbildung des Gerätes wird den Kantonen zugestellt
 5. Publikation: im Bundesblatt
 6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der für Spielbanken zuständigen Rekurskommission c/o Advokaturbüro Huber & Fraefel, Belpstrasse 16, Postfach 6626, 3003 Bern Beschwerde geführt werden.

26. Februar 2003

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider